

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Öffentliches
Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und –methodik
3003 Bern

25. August 2015

Vernehmlassung zur Ratifikation des Zusatzprotokolls zur Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung über das Recht auf Mitwirkung an den Angelegenheiten der kommunalen Gebietskörperschaften

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD hat uns mit Schreiben vom 12. Juni 2015 zur Vernehmlassung zur Ratifikation des Zusatzprotokolls zur Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung über das Recht auf Mitwirkung an den Angelegenheiten der kommunalen Gebietskörperschaften eingeladen. Wir nehmen gerne wie folgt Stellung:

Wir begrüssen es, dass die Schweiz mit der Ratifikation des Zusatzprotokolls einen Beitrag zur Stärkung der Demokratie auf internationaler Ebene leisten und sich ausserdem im Bereich der Demokratie noch stärker international positionieren kann.

Gegen die formulierten Inhalte des Zusatzprotokolls bestehen keine Einwände. Wir werden uns daher nachfolgend – wie im Schreiben vom 12. Juni 2015 insbesondere gewünscht – primär zur Vollzugstauglichkeit des Zusatzprotokolls aus der Perspektive des Kantons Solothurn äussern.

Die in Art. 2 Abs. 2 des Zusatzprotokolls festgehaltenen Massnahmen zur Umsetzung der Mitwirkungsrechte sind im Kanton Solothurn mit der heute geltenden kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung bereits umgesetzt und somit auch vollzugstauglich.

Art. 45 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV; BGS 111.1) gewährleistet unter anderem das Recht der Gemeinden, ihre Angelegenheiten im Rahmen von Verfassung und Gesetz selbständig zu regeln. Damit haben die Gemeinden auch die Möglichkeit, das Recht auf Mitwirkung zu ermöglichen, zu fördern und zu erleichtern.

Das Gemeindegesetz (GG; BGS 131.1) stellt den Gemeinden zwei mögliche Organisationsformen zur Verfügung. Bei der ordentlichen Gemeindeorganisation mit Gemeindeversammlung (§§ 42 – 76 GG) beinhalten die politischen Rechte unter anderem die Einreichung von Motionen und Postulaten. Bei der ausserordentlichen Gemeindeorganisation mit Gemeindeparlament (§§ 77 – 98 GG) beinhalten die politischen Rechte unter anderem die Einreichung von Initiativen sowie Urnenabstimmungen aufgrund obligatorischer oder fakultativer Referenden. Zudem ist in der Verfassung das Petitionsrecht verankert (Art. 26), welches auch auf Gemeindeebene zur Anwendung gelangt. Dadurch sind Verfahren zur Beteiligung der Bevölkerung auf verschiedenen Ebenen festgelegt.

In den §§ 12 ff. Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG; BGS 114.1) ist das Öffentlichkeitsprinzip verankert. Darin enthalten ist auch das Verfahren für den Zugang zu amtlichen Dokumenten, die sich im Besitz kommunaler Gebietskörperschaften befinden.

Für die Einreichung beispielsweise einer Motion oder eines Postulates in der ordentlichen Gemeindeorganisation oder einer Petition genügt die Unterschrift einer einzigen Person. Daher bestehen bei keinen Personenkategorien besondere Hindernisse bei der Mitwirkung.

In den §§ 197 ff. GG und dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG; BGS 124.11) finden sich die Verfahrensbestimmungen für das gemeindeinterne Beschwerderecht sowie das Beschwerderecht gegen Gemeindebeschlüsse. Es sind somit Mechanismen und Verfahren für die Behandlung und Beantwortung von Beschwerden vorhanden. Bei der Ausgestaltung der Gemeindeordnungen räumt das Gemeindegesetz den Gemeinden bzw. der Gemeindeversammlung (ordentliche Gemeindeorganisation) oder der Gesamtheit der Stimmberechtigten (ausserordentliche Gemeindeorganisation) eine grosse Autonomie ein. Dadurch ist eine direkte Beeinflussung der Arbeitsweise kommunaler Gebietskörperschaften und kommunaler öffentlicher Dienste möglich.

Der Regierungsrat kann in einer Verordnung den elektronischen Rechtsverkehr zwischen Verwaltungsbehörden und Parteien regeln. Er kann insbesondere Bestimmungen über die Anforderungen an die Rechtsschriften, die Zustellungen, die Einhaltung von Fristen und die Haftung beim elektronischen Rechtsverkehr erlassen (§ 39^{quater} VRG). Damit besteht eine gesetzliche Grundlage, welche es – mindestens für den Bereich des Beschwerdewesens – ermöglichen würde, Informations- und Kommunikationstechnologien zur Förderung und Ausübung des Rechts auf Mitwirkung anzuregen.

Das Zusatzprotokoll könnte aus der Sicht des Kantons Solothurn nicht nur für die Einwohnergemeinden sondern auch für die Bürgergemeinden und Kirchgemeinden ratifiziert werden, da für alle diese "Gemeindekategorien" dieselbe Gemeindegesetzgebung mit denselben Mitwirkungsrechten gilt (§ 1 GG).

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben, danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Roland Heim
Landammann

sig. Andreas Eng
Staatsschreiber